

RS Vwgh 1994/10/11 94/05/0274

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.10.1994

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §59 Abs2;

AVG §8;

BauO NÖ 1976 §113 Abs2 Z3 lit a;

BauRallg;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):94/05/0275

Rechtssatz

Es ist irrelevant, ob innerhalb der eingeräumten Erfüllungsfrist hinsichtlich der Durchführung des Abbruchauftrages noch andere Arbeiten (wie zB Erntearbeiten) durchzuführen sind, ist doch der Eigentümer des betreffenden Bauwerks nicht gehalten, die Abbrucharbeiten selbst durchzuführen, es steht ihm frei, sich hierzu eines befugten Gewerbetreibenden zu bedienen.

Schlagworte

Baurecht Baubefehl Polizeibefehl baupolizeilicher Auftrag

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994050274.X01

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at